

Hauptsatzung des Amtes Neverin

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Neverin vom 17.09.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Dienstsiegel

Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell, Krone und der Umschrift AMT NEVERIN • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

§ 2 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.

(2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. Die Gemeindevertretungen wählen hierzu jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied. Die Stellvertreter einer Gemeinde können sich auch gegenseitig vertreten.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
2. Grundstücksgeschäfte
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Der Amtsausschuss hat vorstehend bezeichnete Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit im Einzelfall keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner vorliegen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Liegen die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Beratung nicht vor, beschließt der Amtsausschuss die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 28 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

- **Rechnungsprüfungsausschuss:** Prüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes, und soweit diese übertragen worden ist, der amtsangehörigen Gemeinden

- **Finanzausschuss:** Finanz- und Haushaltswesen
- **Ausschuss für Entwicklung, Wirtschaftsförderung, Soziales und Personal:**
Wirtschaftsförderung, Gemeindefusion, soziale Angelegenheiten z. B. Grundschule „Am Wasserturm“ Neverin, Personalangelegenheiten

(2) Die Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Mitgliedern des Amtsausschusses zusammen. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern des Amtsausschusses und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt der Amtsvorsteher zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses sowie ein Stellvertreter gewählt.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 4 Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher alle Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 - 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. 22 Abs. 4 KV M-V über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, je Ausgabefall bis zur Wertgrenze von 25.000 €
2. die Aufnahme von Krediten durch das Amt im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Wertgrenze von 1.000.000 €
3. die Genehmigung von Verträgen des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse, sowie von Verträgen des Amtes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 € pro Leistungsrate
4. die entgeltliche Veräußerung beweglicher Sachen bis 15.000 €
5. die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen unter 100 €
6. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen sowie freiberuflichen Leistungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachtertätigkeiten, Studien bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
7. über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €

(3) Erklärungen, durch die das Amt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird,

- bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € bzw.
- bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € pro Leistungsrate

können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.

(4) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert unter 10.000 €. Für die Ermittlung der Wertgrenze ist im Sinne der vergaberechtlichen Vorschriften der geschätzte Auftragswert des Gesamtvorhabens ohne Umsatzsteuer maßgeblich. Das gilt auch für regelmäßig wiederkehrende Aufträge oder Daueraufträge über Liefer- und Dienstleistungen sowie bei Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlängert werden sollen.

(5) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen der Absätze 2 bis 4 zu unterrichten.

§ 5

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher soll bei wichtigen gemeindeübergreifenden Angelegenheiten des Amtes eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf eine einzelne amtsangehörige Gemeinde durchgeführt werden, in diesem Fall sind die Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Amtsausschusssitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 6

Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz in Dorfstraße 36, 17039 Neverin eine eigene Verwaltung.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Amtsausschusses eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern der Verwaltung des Amtes Neverin beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
 3. ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Der ehrenamtliche Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

- (2) Die erste ehrenamtlich stellvertretende Person des ehrenamtlichen Amtsvorstehers erhält monatlich 500 €, die zweite ehrenamtlich stellvertretende Person monatlich 250 €.
Nach drei Monaten Vertretung des Amtsvorstehers erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.
- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner. Satz 1 findet keine Anwendung für die Person, die eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält.
- (4) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderungen deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 € monatlich.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen im Internet über die Homepage des Amtes Neverin www.amtneverin.de.
Unter der Bezugsadresse Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 10 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin, Amtsgebäude. Die Aushangfrist beträgt 10 Arbeitstage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10

Elektronische Kommunikation

Erklärungen, durch welche das Amt Neverin verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.01.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.04.2022, außer Kraft.

Neverin,


Christian Schenk
Amtsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 129 i. V. m. § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Amtsvorsteher erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, diese öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22.10.2024 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 22.10.2024